S 22 AY 12/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 AY 12/20 ER
Datum	26.04.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AY 79/20
Datum	15.07.2020

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 26. April 2020 aufgehoben.

Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller vorlÃ¤ufig Leistungen gemÃ¤Ã Â§ 2 AsylbLG unter BerÃ¼cksichtigung der Regelbedarfsstufe 1 ab 15.Â Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020, lÃ¤ngstens jedoch bis zur Bestandskraft des Bescheids vom 3. April 2020 zu zahlen.

Im Ãbrigen wird die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen.

Der Antragsgegner trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r beide RechtsÂ-zÃ¼ge.

Der Antrag des Antragstellers, ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von RechtsanwÃ¤ltin _____, _____, fÃ¼r das Beschwerdeverfahren zu bewilligen, wird abgelehnt.

Â

G r Ã¼ n d e:

Â

I.

Â

Die Beteiligten streiten im einstweiligen Rechtsschutzverfahren Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Leistungen nach Â§ 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nach der Regelbedarfsstufe 1.

Â

Der 1984 geborene Antragsteller ist StaatsangehÃ¶riger Jemens. Er hÃ¤lt sich seit dem 16. April 2018 in der Bundesrepublik Deutschland auf und lebt seit Mai 2018 in K_____ in der Gemeinschaftsunterkunft S_____.

Â

Der Antragsteller beantragte am 20. April 2018 Asyl, ihm wurde eine Aufenthaltsgestattung erteilt (Verweis auf Bl. 2, 53 der Verwaltungsakte â VA).

Â

Im Mai 2018 stellte er beim Antragsgegner einen Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG. Er gab an, in Griechenland bereits als asylberechtigt anerkannt zu sein (Bl. 12 der VA).

Â

Mit Bescheid vom 9. Mai 2018 gewÃ¤hrte der Antragsgegner fÃ¼r den Zeitraum vom 9. Mai bis zum 31. Oktober 2018 eingeschrÃ¤nkte Leistungen gemÃ¤Ã Â§ 1a AsylbLG (Bl. 13 der VA). Den hiergegen gerichteten Widerspruch (Bl. 20 der VA) wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 7. Juni 2018 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck (Bl. 24 der VA).

Â

Den Asylantrag lehnte das Bundesamt fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge (BAMF) mit Bescheid vom 8. Juni 2018 gemÃ¤Ã Â§ 29 Asylgesetz (AsylG) als unzulÃ¤ssig ab. Die dagegen erhobene Klage wurde mit Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 16. Oktober 2018 (Az.: ___ A _____/18) abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde am 11. Dezember 2019 durch das Oberverwaltungsgericht zurÃ¼ckgewiesen (Az.: ___ LA _____/18).

Â

Mit Bescheiden vom 24. Oktober 2018, vom 15. MÃ¤rz 2019 und vom 13. September 2019 hatte der Antragsgegner dem Antragsteller fÃ¼r den Zeitraum vom November 2018 bis MÃ¤rz 2020 eingeschrÃ¤nkte Leistungen gewÃ¤hrt (Bl. 46, 66, 92f. der VA).

Â

Am 31. Dezember 2019 beantragte der Antragsteller die Ãberprüfung der Leistungsbescheide vom 9. Mai 2018, vom 11. Mai 2018 und vom 24. Oktober 2018 (Bl. 109 der VA). Mit Bescheid vom 5. Februar 2020 lehnte der Antragsgegner den Antrag ab (Bl. 121 der VA). Den hiergegen gerichteten Widerspruch (Â§ 129 f. VA) wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 13. MÃ¤rz 2020 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck (Bl. 131 ff. der VA). Der Bescheid ist Gegenstand des Klageverfahrens zum Az. S 22 AY 27/20 beim Sozialgericht Kiel.

Â

Mit Bescheid vom 18. MÃ¤rz 2020 schrÃ¤nkte der Antragsgegner die Leistungen weiterhin fÃ¼r den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September 2020 ein (Bl. 133 der VA).

Â

Aufgrund der Weisungslage im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewÃ¤hrte der Antragsgegner mit Bescheid vom 3. April 2020 dem Antragsteller ab 1.Â April 2020 bis auf weiteres Leistungen gemÃ¤Ã Â§ 3 AsylbLG in HÃ¶he von 316,00Â EUR (Bl. 149 ff. der VA).

Â

Der Antragsteller hat am 21. April 2020 beim Sozialgericht Kiel Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Der Anordnungsanspruch ergebe sich aus Â§ 2 AsylbLG. Er halte sich unstreitig lÃ¤nger als 18 Monate im Bundesgebiet auf. Er habe die Dauer seines Aufenthalts auch nicht rechtsmissbrÃ¤uchlich selbst beeinflusst. Ein rechtsmissbrÃ¤uchliches Verhalten liege nicht schon in der zur AufenthaltsverlÃ¤ngerung fÃ¼hrenden Nutzung der Rechtsposition, die der AuslÃ¤nder durch vorÃ¼bergehende Aussetzung der Abschiebung erlangt habe, auch wenn ihm die Ausreise mÃ¶glich und zumutbar wÃ¤re. Die frÃ¼here Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, die dem entgegenstehe, sei aufgegeben worden. Vielmehr sei ein pflichtwidriges Verhalten zu fordern. Aktuell komme insbesondere aufgrund der Situation der Corona-Pandemie eine Ausreise nach Griechenland nicht in Betracht. Zwar wohne er in einer Unterkunft nach Â§ 53 Abs. 1 AsylG, dennoch habe er einen Anspruch auf die Regelbedarfsstufe 1. Leistungsunterschiede zwischen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch, ZwÃ¶lftes Buch (SGB XII), seien nur gerechtfertigt, wenn und soweit die Bedarfslagen der beiden Gruppen in einem inhaltlich transparenten Verfahren sachgerecht ermittelt worden seien. An einer entsprechenden Erhebung der Verbrauchsausgaben von Leistungsberechtigten

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fehle es. Ohne eine solche erscheine die pauschale Annahme des Gesetzgebers, dass regelmÃ¤Ãig einander fremde Personen gemeinsam wie Ehegatten oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wirtschaften wÃ¼rden, nicht haltbar. Synergieeffekte kÃ¶nnten zum Teil bereits dann nicht erzielt werden, wenn fÃ¼r andere Mitbewohner AnspruchseinschrÃ¤nkungen nach Â§ 1a AsylbLG festgestellt oder Leistungen mit geringeren Regelbedarfsstufen gewÃ¤hrt werden wÃ¼rden. In GemeinschaftsunterkÃ¼nften wÃ¼rden regelmÃ¤Ãig einander fremde Personen aus unterschiedlichen Nationen und Kulturkreisen untergebracht. Bei generell knapp bemessenen Leistungen bestehe kein besonderes NÃ¤he- und VertrauensverhÃ¤ltnis untereinander, welches einem gemeinsamen Wirtschaften in der Regel zugrunde gelegt werde. Eine PrÃ¼fung, ob er tatsÃ¤chlich Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften mit anderen Leistungsberechtigten erziele, sei bisher seitens der Antragsgegner nicht durchgefÃ¼hrt worden.

Â

Der Antragsteller hat wÃ¶rtlich beantragt,

Â

die Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller vorlÃ¤ufig Leistungen gemÃ¤Ã Â§ 2 AsylbLG unter BerÃ¼cksichtigung der Regelbedarfsstufe 1 zu gewÃ¤hren und monatsentsprechend auszuzahlen.

Â

Der Antragsgegner hat beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â den Antrag abzuweisen.

Â

Der Antragsteller erfÃ¼lle die Voraussetzungen einer LeistungseinschrÃ¤nkung gemÃ¤Ã Â§ 1a Abs. 4 AsylbLG. Die sekundÃ¤re Immigration solle sanktioniert werden. Vor diesem Hintergrund gebe es keinen Anspruch auf Analogleistungen nach Â§ 2 AsylbLG. Die HÃ¶he der dem Antragsteller gewÃ¤hrten Leistungen entspreche der gesetzlichen Regelung fÃ¼r alleinstehende Personen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft lebten.

Â

Mit Beschluss vom 26. April 2020 hat das Sozialgericht Kiel den Antrag abgelehnt. Ein Anspruch auf Leistungen gemÃ¤Ã Â§ 2 AsylbLG bestehe nicht. Jedes Verhalten, das der Rechtsordnung widerspreche, sei ein objektiver Rechtsmissbrauch. Ausreichend sei, dass der Leistungsberechtigte trotz Ausreisepflicht nicht ausreise.

Dies sei im vorliegenden Fall gegeben. Der Asylantrag des Antragstellers sei mit Bescheid vom 8. Juni 2018 abgelehnt worden. Mit Urteil des Schleswig-HolsteiÂ-nischen Verwaltungsgerichts vom 16. Oktober 2018 sei der Bescheid nach ZurÃ¼ckweisung des Antrags auf Zulassung der Berufung vom 11. Dezember 2019 bestandskrÃ¤ftig geworden. Der Antragsteller sei damit ausreisepflichtig, sein Verbleib stelle damit einen objektiven Rechtsmissbrauch dar. Dieser sei dem Antragsteller auch subjektiv vorwerfbar. Ob die Ausreise aktuell zumutbar sei, sei nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Vorschrift des Â§ 2 AsylbLG ohne Bedeutung. MaÃgebend sei allein der Zusammenhang zwischen der gesamten Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland und dem Fehlverhalten des AuslÃ¤nders, gleichgÃ¼ltig, ob dieses Fehlverhalten einmalig oder auf Dauer angelegt sei bzw. ob es war oder ob es sich wiederholt habe. Bereits die GesetzesbegrÃ¼ndung zeige, dass gerade ein einmaliges Verhalten bei oder vor der Einreise nach Deutschland zum Anlass genommen werden kÃ¶nne, dem AuslÃ¤nder nach Ablauf von drei bzw. vier Jahren einen Anspruch auf analoge Leistungen vorzuenthalten. Ein AuslÃ¤nder, der seinen Aufenthalt selbst missbrÃ¤uchlich beeinflusst habe, sei nicht schutzbedÃ¼rftig. Â§ 2 AsylbLG unterscheide sich von Â§ 1a AsylbLG. Die Rechtsprechung zu Â§ 1a AsylbLG sei demnach nicht Ã¼bertragbar. Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2019 habe der Antragsteller die MÃ¶glichkeit gehabt, freiwillig auszureisen. Zu diesem Zeitpunkt hÃ¤tten noch keine ReisebeschrÃ¤nkungen im Zusammenhang mit der Corona-PandeÂmie bestanden. Durch die Bescheide des Antragsgegners vom 9. Mai 2018, 24.Â Oktober 2018, 15. MÃ¤rz 2019 und 13. September 2019 sei dem Antragsteller auch bekannt gewesen, dass er ausreisepflichtig sei.

Â

Gegen den ihm am 27. April 2020 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 27. Mai 2020 Beschwerde erhoben. Er verfolgt sein Begehren weiter. Die zu Â§ 1a AsylbLG entwickelte Rechtsprechung zur Auslegung des Merkmals â rechtsmissbrÃ¤uchlichâ sei auch im Rahmen des Â§ 2 AsylbLG heranzuziehen. Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal sei, ob eine RÃ¼ckkehr in das schutzgewÃ¤hrende Land (hier Griechenland) rechtlich wie tatsÃ¤chlich mÃ¶glich und auch zumutbar sei. Eine BeschrÃ¤nkung der Leistungen auf ein durch etwaige Minderbedarfe fÃ¼r Kurzaufenthalte geprÃ¤gtes Existenzminimum sei unabhÃ¤ngig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus und ohne RÃ¼cksicht auf die Berechtigung einer ursprÃ¼nglich gegenteiligen Prognose jedenfalls dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn der tatsÃ¤chliche Aufenthalt die Spanne eines Kurzaufenthalts deutlich Ã¼berschreite. Er halte sich seit FrÃ¼hjahr 2018 in Deutschland auf, sein Aufenthalt sei nicht kurzfristig. Es sei auch nicht damit zu rechnen, dass er in absehbarer Zeit nach Griechenland abgeschoben werde, weil die Lage in griechischen FlÃ¼chtlingslagern in jeder Hinsicht menschenunwÃ¼rdig und konkret gesundheitsgefÃ¤hrdend sei. Eine BeschrÃ¤nkung auf Leistungen nach Â§ 3 AsylbLG sei damit nicht gerechtfertigt.

Â

Der Antragsteller beantragt sinngemÃ¤Ã,

Â

den Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 26. April 2020 aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, ihm vorlÃ¤ufig Leistungen gemÃ¤Ã Â§ 2 AsylbLG unter BerÃ¼cksichtigung der Regelbedarfsstufe 1 zu gewÃ¤hren und monatsentsprechend auszuzahlen.

Â

Der Antragsgegner beantragt,

Â

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die Leistungsakte des Antragsgegners Bezug genommen.

Â

II.

Â

Die Beschwerde des Antragstellers hat in tenoriertem Umfang Erfolg.

Â

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig. Sie ist form- und fristgerecht erhoben worden (Â§ 173 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG). Sie ist statthaft, weil die Berufung in der Hauptsache nicht der Zulassung bedÃ¼rfte (Â§Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG). Ausgehend von der monatlichen Differenz zwischen den gewÃ¤hrten monatlichen Leistungen und den zukunftsoffen begehrten Analogleistungen bezogen auf den Zeitraum ab Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist die Wertgrenze von 750,00 EUR Ã¼berschritten.

Â

Die Beschwerde ist begrÃ¼ndet. Zu Unrecht hat das Sozialgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Die Voraussetzungen des Â§ 86b Abs. 2 SGG hat das Sozialgericht im Einzelnen zutreffend definiert. Der Senat nimmt auf die diesbezÃ¼glichen AusfÃ¼hrungen nach Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG Bezug.

Â

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch auf Leistungen nach dem Â§ 2 AsylbLG i. V. m. dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) glaubhaft gemacht.

Â

Der Antragsteller gehÃ¶rt zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem AsylbLG. Die ursprÃ¼nglich erteilte Aufenthaltsgestattung ist gemÃ¤Ã Â§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AsylG am 11. Dezember 2019 erloschen. Nach dieser Vorschrift erlischt die Aufenthaltsgestattung im Ãbrigen, wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist. Nach Auskunft des Antragsgegners ist dem Antragsteller am 2. Juni 2020 eine Duldung (Â§ 60a Aufenthaltsgesetz â AufenthG) erteilt worden. Er war also ab 11. Dezember 2019 vollziehbar ausreisepflichtig und daher leistungsberechtigt nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG. Aktuell besteht die Leistungsberechtigung nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG (Besitz einer Duldung nach Â§Â 60a AufenthG).

Â

Er erfÃ¼llt auch die Anforderungen fÃ¼r die Analogberechtigung gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG. Danach sind abweichend von den Â§Â§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 das ZwÃ¶lfte Buch Sozialgesetzbuch und Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbrÃ¤uchlich selbst beeinflusst haben.

Â

Die Voraussetzungen liegen vor. Der Antragsteller hÃ¤lt sich seit 16. April 2018 und so lÃ¤nger als 18 Monate im Bundesgebiet auf. Er hat die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbrÃ¤uchlich selbst beeinflusst.

Â

Der Begriff des Rechtsmissbrauchs wird im AsylbLG nicht definiert. Er wurzelt in dem auch im Ã¶ffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben (vgl. Â§ 242 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch). Als vorwerfbares Fehlverhalten beinhaltet er eine objektive (Missbrauchstatbestand) und eine subjektive Komponente (Verschulden). Der Vorschrift des Â§ 2 AslbLG und damit dem â die Beeinflussung der Aufenthaltsdauer dienenden â Rechtsmissbrauch liegt der Gedanke zu Grunde, dass niemand sich auf eine Rechtsposition berufen darf, die er selbst treuwidrig herbeigefÃ¼hrt hat (BSG, Urteil vom 17. Juni 2008 â B 8/9b AY 1/07 R, juris Rn. 32 m.Â w.Â N.).

Â

In objektiver Hinsicht setzt der Rechtsmissbrauch ein unredliches, von der

Rechtsordnung missbilligtes Verhalten voraus. Der AuslÃ¤nder soll danach von Analogleistungen ausgeschlossen sein, wenn die von Â§ 2 AsylbLG vorgesehene VergÃ¼nstigung andernfalls auf gesetzwidrige oder sittenwidrige Weise erworben wÃ¤re. Dabei genÃ¼gt angesichts des Sanktionscharakters des Â§ 2 AsylbLG nicht schon jedes irgendwie zu missbilligende Verhalten. Nur ein Verhalten, das unter jeweiliger BerÃ¼cksichtigung des Einzelfalls, der besonderen Situation eines AuslÃ¤nders in der Bundesrepublik Deutschland und der besonderen Eigenheiten des AsylbLG unentschuldbar ist (Sozialwidrigkeit) fÃ¼hrt zum Ausschluss von AnalogÂleistungen (BSG, Urteil vom 17. Juni 2008 â□□ B 8/9b AY 1/07 R, juris Rn. 32 m.Â w.Â N.). Die GesetzesbegrÃ¼ndung fÃ¼hrt insoweit beispielhaft die Vernichtung des Passes und Angabe einer falschen IdentitÃ¤t (BT-Drucks. 15/420, S. 121) als typische Fallgestaltungen eines Rechtsmissbrauchs an, es sei denn, sie wÃ¤ren ihrerseits eine Reaktion auf oder eine vorbeugende MaÃ□nahme gegen objektiv zu erwartendes Fehlverhalten des Staates, bei dem um Asyl nachgesucht wird â□□ wie etwa eine rechtswidrige ZurÃ¼ckweisung bei der Einreise oder eine rechtswidrige Verweigerung der Einreise. Auf Rechtsmissbrauch kann sich der Staat dann nicht berufen, wenn er sich selbst rechtswidrig oder rechtsmissbrÃ¤uchlich verhÃ¤lt.

Â

Ausgehend von diesem MaÃ□stab ist fÃ¼r die Annahme eines Rechtsmissbrauchs nicht schon die zur AufenthaltsverlÃ¤ngerung fÃ¼hrende Nutzung der Rechtsposition ausreichend, die der AuslÃ¤nder durch vorÃ¼bergehende Aussetzung der Abschiebung erlangt hat, wenn es ihm mÃ¶glich und zumutbar wÃ¤re, auszureisen (BSG, Urteil vom 17. Juni 2008 â□□ B 8/9b AY 1/07 R, juris Rn. 35). Im vorliegenden Fall besaÃ□ der Antragsteller am 11. Dezember 2019 jedoch weder eine formelle Rechtsposition (z. B. Duldung) noch ein materielles Aufenthaltsrecht (z. B. Aufenthaltsgestattung). Erst am 2. Juni 2020 ist ihm eine Duldung erteilt worden. Jedoch kann vor dem Hintergrund der obigen vom Bundessozialgericht aufgestellten GrundsÃ¤tze und angesichts der dort zitierten GesetzesbegrÃ¼ndung bloÃ□es Nichtstun (konkret: das Unterlassen der freiwilligen Ausreise ab dem 11. Dezember 2019) auch bei Leistungsberechtigten, die weder ein materielles Aufenthaltsrecht noch eine formale Rechtsposition haben, nach Auffassung des erkennenden Senats nicht rechtsmissbrÃ¤uchlich sein. Dass der Antragsteller sich ansonsten unredlich verhalten hat oder sich einer Abschiebung widersetzt hat, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Vielmehr hat er selbst angegeben, bereits in Griechenland als asylberechtigt anerkannt worden zu sein.

Â

Ab 2. Juni 2020 scheitert die Annahme eines Rechtsmissbrauchs bereits an der gewÃ¤hrten Duldung. Ist die Abschiebung ausgesetzt, bleibt nach dem AufenthG die Ausreisepflicht zwar unberÃ¼hrt (Â§ 60a AufenthG). Eine asylbewerberleistungsrechtlich beachtliche Rechtspflicht im eigentlichen Sinn ist damit nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung des BSG, der sich der Senat anschlieÃ□t, aber mangels Vollziehbarkeit der Abschiebung nicht verbunden. Es wÃ¤re widersprÃ¼chlich, den Aufenthalt des AuslÃ¤nders vorÃ¼bergehend zu

dulden und ihm gleichzeitig den Aufenthalt als Rechtsmissbrauch vorzuwerfen, obwohl der Staat selbst zeitweise darauf verzichtet, die Ausreisepflicht durchzusetzen. Nach der AuslÃ¤nder nicht ausnehmenden prinzipiellen Ordnung des VerhÃ¤ltnisses des Einzelnen zum Staat im Grundgesetz vermittelt die Duldung dem AuslÃ¤nder eine geschÃ¼tzte Rechtsposition. Sie stellt einen ihn begÃ¼nstigenden Verwaltungsakt dar, auf dessen Erteilung der AuslÃ¤nder bei ErfÃ¼llung der tatbestandlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch hat. HÃ¤lt der Staat, etwa aus vÃ¶lkerrechtlichen bzw. humanitÃ¤ren GrÃ¼nden oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland, den weiteren Verbleib des AuslÃ¤nders selbst fÃ¼r erforderlich oder ist eine Abschiebung aus tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen GrÃ¼nden sogar unmÃ¶glich, kann dem AuslÃ¤nder die Inanspruchnahme einer Duldung nicht vorgeworfen werden. Nicht in dem Nichtausreisen des AuslÃ¤nders trotz (formaler) Ausreisepflicht (Duldung) liegt ein Rechtsmissbrauch, sondern allenfalls in den GrÃ¼nden, die hierzu gefÃ¼hrt haben. Der Aufenthaltsstatus (Duldung) ist fÃ¼r die Beantwortung der Frage, ob der AuslÃ¤nder seinen Aufenthalt rechtsmissbrÃ¤uchlich selbst beeinflusst hat, unerheblich. Hat der AuslÃ¤nder diese GrÃ¼nde zu vertreten, hat er also insoweit selbst Einfluss auf das Geschehen genommen, kann nur deshalb, nicht aber wegen bestehender Ausreisepflicht, ein Rechtsmissbrauch bejaht werden (BSG, Urteil vom 17. Juni 2008 â□□ B 8/9b AY 1/07 R, juris Rn. 35 m. w. N.).

Â

Der Antragsteller hat unabhÃ¤ngig von verfassungsrechtlichen ErwÃ¤gungen (dazu SG Freiburg, Beschluss vom 20. Januar 2019 â□□ S 7 AY 5235/19 ER, juris Rn. 33 ff.) im Hinblick auf Â§ 2 Satz 4 Nr. 1 SGB XII (Regelbedarfsstufe 2 bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in Aufnahmeeinrichtungen) Anspruch auf Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung der Regelbedarfsstufe 1 nach Â§ 15 AsylbLG. Nach dieser Vorschrift ist fÃ¼r Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes, auf die bis zum 21. August 2019 gemÃ¤Ã□ Â§ 2 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes das ZwÃ¶lfte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden war, Â§ 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S.Â 2541; 2019 I S.Â 162) geÃ¤ndert worden ist, weiter anzuwenden. Die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Analogleistungen haben in der Person des Antragstellers jedoch bereits vor dem 21. August 2019 vorgelegen. In der in Bezug genommenen Regelung des Â§ 2 hat es eine Sonderregelung im Hinblick auf die Regelbedarfsstufe fÃ¼r Bewohner von GemeinschaftsunterkÃ¼nften nicht gegeben.

Â

Auch eine LeistungseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a AsylbLG steht dem Anspruch auf Analogleistungen nach Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG nicht entgegen. Darauf, dass auch Analogleistungsberechtigte nach Â§ 1a AsylbLG sanktioniert werden kÃ¶nnen, hat der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 6. Juli 2020 (L 9 AY 78/20 B ER, juris Rn. 26 ff.) hingewiesen. Nach Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG gilt die

LeistungseinschrÃ¤nkung gemÃ¤Ã Â§ 1a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG fÃ¼r alle Leistungsberechtigten nach Â§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 1a AsylbLG, denen bereits von einem anderen EU-Mitgliedstaat oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne des Satzes 1 der Vorschrift entweder internationaler Schutz (NummerÂ 1) oder aber aus anderen GrÃ¼nden ein Aufenthaltsrecht gewÃ¤hrt worden ist (NummerÂ 2) und dieser fortbesteht. Nach dem Wortlaut kommt es allein darauf an, dass in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder in einem am Verteilmechanismus der EuropÃ¤ischen Union teilnehmenden Drittstaat, andernorts als in Deutschland, internationaler Schutz bzw. ein Aufenthaltsrecht gewÃ¤hrt worden ist und dieser Status fortdauert. Da Griechenland den Antragstellern bereits einen entsprechenden Schutzstatus gewÃ¤hrt, kÃ¤me es nach dem Wortlaut des Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG ab erfolgter Einreise fÃ¼r die KÃ¼rzung von Leistungen ohne weitere BedarfsprÃ¼fung auf weitere Voraussetzungen nicht an. Indessen fordert die Rechtsprechung fÃ¼r eine solche EinschrÃ¤nkung des Anspruchs im Wege einer normerhaltenden, teleologischen Reduktion, dass dem Leistungsberechtigten ein pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen ist (z.B. LSG Bayern, Beschluss v. 17. September 2018, L 8 AY 13/18 B ER, juris, Rn. 27 ff.), bzw., dass dem Betroffenen die RÃ¼ckkehr in das schutzgewÃ¤hrende Land aus tatsÃ¤chlichen und rechtlichen GrÃ¼nden mÃ¶glich und zumutbar ist (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 19. November 2019, L 8 AY 26/19 B ER, juris Rn. 17). Dem hat sich der Senat bereits in der vorangegangenen Entscheidung angeschlossen (Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 6. Juli 2020 â 9 AY 78/20 B ER, juris Rn. 26 ff.). Dem Betroffenen ist seit Antragstellung aber bereits die RÃ¼ckkehr nach Griechenland aufgrund der derzeitigen Ein- und AusreisebeschrÃ¤nkungen aufgrund der Corona-Pandemie nicht zumutbar. Deshalb kann dahinstehen, inwieweit allein das Vorliegen der Voraussetzungen des Â§ 1a Abs. 4 AsylbLG Ã¼berhaupt einem Anspruch des Antragstellers auf Analogleistungen entgegenstehen kÃ¶nnte, wenn der LeistungstrÃ¤ger die LeistungseinschrÃ¤nkung â wie hier der Antragsgegner mit RÃ¼cksicht auf soziale HÃ¤rten im Zuge der Corona-Pandemie â tatsÃ¤chlich nicht vollzieht.

Â

Es besteht auch ein Anordnungsgrund, da ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung das Existenzminimum nicht sichergestellt erscheint; einem Leistungsberechtigten kann unter dem Aspekt der MenschenwÃ¼rde (Art.Â 1 GG) regelmÃ¤Ãig nicht zugemutet werden, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten, wenn â wie vorliegend â ein Anspruch auf existenzsichernde Leistungen glaubhaft dargelegt ist.

Â

Vor dem Hintergrund, dass im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nur diejenigen Mittel zur VerfÃ¼gung gestellt werden, die zur Behebung der aktuellen Notlage erforderlich sind, erscheint es allerdings geboten, den Leistungszeitraum zu begrenzen. ZusprÃ¼che im Eilverfahren ergehen nach stÃ¤ndiger Senatsrechtsprechung nur fÃ¼r maximal sechs Monate. FÃ¼r eine

lÃ¤ngere Verpflichtung des Antragsgegners besteht derzeit kein EilbedÃ¼rfnis, zumal aufenthaltsbeendende MaÃnahmen ggf. in nÃ¤herer Zukunft vollzogen werden kÃ¶nnten.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG. Sie berÃ¼cksichtigt, dass der Antragsteller faktisch obsiegt hat.

Â

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht geboten, da dem Antragsteller die auÃergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens vom Antragsgegner zu erstatten sind.

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 14.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024